

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

**Quellensteuer**

Tellistrasse 67, 5001 Aarau  
Telefon zentral +41 (0)62 835 26 66  
Fax + 41 (0)62 835 26 59  
quellensteuer@ag.ch  
www.ag.ch/steuern

Dezember 2017

**Wegfall der Berücksichtigung von zusätzlichen Fahrtkosten für den Arbeitsweg  
bei den Quellensteuern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Quellensteuertarif sind Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie allenfalls Abzüge für Verheiratete und Kinder bereits berücksichtigt (§ 115 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Aargau (StG)). Deshalb können im Quellensteuerverfahren grundsätzlich keine Auslagen für Fahrtkosten zum Arbeitsplatz zum Abzug gebracht werden.

Nach bisheriger Praxis wurde jedoch ein zusätzlicher Abzug gewährt, wenn mit dem privaten Motorfahrzeug jährlich mehr als 20'000 km für den Arbeitsweg zurückgelegt wurden und eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag gegenüber der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmittel resultierte. Seit dem 1. Januar 2017 ist ein solcher zusätzlicher Abzug nicht mehr möglich.

Am 9. Februar 2014 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Vorlage zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI angenommen. Diese Vorlage schreibt eine Beschränkung der abzugsfähigen Fahrtkosten bei den Steuern vor.

Auf den 1. Januar 2017 hat der Kanton Aargau seine Steuergesetzgebung entsprechend angepasst. Demnach ist der Abzug für Fahrtkosten für den Arbeitsweg neu auf CHF 7'000.00 pro Jahr beschränkt (§ 35 Abs. 1 lit. a StG). Da im Quellensteuertarif bereits eine Pauschale für den Arbeitsweg berücksichtigt ist, kann neu kein zusätzlicher Abzug mehr geltend gemacht werden.

Möchten Sie einen Antrag um Berücksichtigung von Fahrtkosten für den Arbeitsweg für ein Steuerjahr vor dem 1. Januar 2017 stellen, können Sie das entsprechende Formular per Email (quellensteuer@ag.ch) bei uns bestellen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Kantonales Steueramt  
Sektion Quellensteuer